

**Kinderschutzkonzept Österreichische Bibelgesellschaft**  
(vorläufige Fassung vom 14.08.2024)

- 1. Einleitung**
- 2. Ziele**
- 3. Richtlinien**
- 4. Maßnahmen**
  - 4.1. Maßnahmen im Personalbereich**
  - 4.2. Kinderschutzbeauftragte/r**
- 5. Feedbackkultur**
- 6. Richtlinien für Kommunikation und Datenschutz**
- 7. Beschwerde- und Fallmanagement**
  - 7.1. Interne Verdachtsfälle**
  - 7.2. Externe Verdachtsfälle**
- 8. Evaluierung und Weiterentwicklung**
- 9. Anhang 1: Verhaltenskodex**  
**Anhang 2: Verfahrensrichtlinien/Vorgangsweise im Verdachtsfall**

## **1. Einleitung**

Das als Arbeitsbereich der Österreichischen Bibelgesellschaft errichtete Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien lädt als Kompetenzzentrum für die Bibel auf vielfältige Weise zu einer Begegnung mit der Bibel, ihrer Geschichte und ihrer Bedeutung, ein. Das Bibelzentrum sammelt Bibelausgaben, forscht zu Themen der Bibel und präsentiert in Ausstellungen entsprechende Information.

Ein wichtiger Teil der Tätigkeit des Bibelzentrums ist die Vermittlung von Inhalten, auch im Rahmen von Aus-, Fort- und Weiterbildungen. Das Bibelzentrum ist ein Ort, an dem Menschen verschiedener Altersgruppen mit unterschiedlichem kulturellen und religiösen Hintergrund und verschiedenen Interessen zusammentreffen, um sich über die Bibel zu informieren, weiterzubilden und auszutauschen.

Eine der zentralen Aufgaben des Bibelzentrums ist es, jungen Menschen die Bibel, ihre Geschichte und ihre Bedeutung, nahe zu bringen. Die entsprechenden Bildungsangebote sind vor allem ein- bzw. mehrstündige altersgerecht abgestimmte Programme im Bibelzentrum (Führungen, Workshops, Veranstaltungen) für Schulen aller Schultypen und Schulstufen.

Darüber hinaus gibt es Vermittlungsangebote für Gruppen aus dem Bereich der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaften.

Die jungen Besucherinnen und Besucher sind dabei stets in Begleitung ihrer Lehrpersonen (bei Gruppen von Schulen) bzw. der jeweiligen Gruppenverantwortlichen. Das offene, loftartige durchgängig von der Straße und vom Verwaltungsbereich einsehbare Raumkonzept des Bibelzentrums sorgt für eine sichere und transparente Umgebung.

Schul- bzw. gruppenfremden Personen, die nicht Teil des Mitarbeitenden-Teams des Bibelzentrums sind, haben während den Programmen für Kinder und Jugendliche keinen Zutritt.

## **2. Ziele**

Grundlegendes Ziel dieses Kinderschutzkonzepts mit den entsprechenden Maßnahmen und Leitlinien ist es, das Bibelzentrum am Museumsquartier in Wien als sicheren Ort für alle unsere jungen Besucherinnen und Besucher zu gestalten. Dazu ist eine laufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden für Kinderrechte und Kinderschutz wichtig. Alle Kinder und Jugendlichen werden bei uns ernst genommen und es wird ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnet. Darüber hinaus dient dieses Konzept dazu, Mitarbeitenden im Verdachtsfall eine transparente und faire Abwicklung zu sichern. Projektpartner wie Schulen, aber auch anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie eingetragene Bekenntnisgemeinschaften, die mit Gruppen das Bibelzentrum aufsuchen, sollen – so sie nicht selbst längst in diesem Bereich aktiv geworden sind – für das Thema Kinderschutz sensibilisiert werden.

## **3. Richtlinien**

Wir wissen uns einerseits der biblischen Tradition, die unterschiedslos jeden Menschen als Geschöpf Gottes mit gleichem Wert und gleicher Würde sieht (1 Mos/Gen 1,26f.), sowie der besonderen Wertschätzung, die Kinder dem biblischen Zeugnis zufolge genießen (Mk 10,14-16), verpflichtet.

Ferner wissen wir uns den vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention (in Österreich 1992 genehmigt und ratifiziert) mit ihren drei Zusatzprotokollen verpflichtet. Dabei vorrangig sind das Recht auf Gleichbehandlung, das Kindeswohl sowie das Recht auf Mitbestimmung sowie persönliche Entwicklung.

Diese Leitgedanken sind ein selbstverständlicher Teil unserer Grundhaltung. Es soll eine Umgebung und Atmosphäre geschaffen werden, in der sich junge Menschen wohlfühlen und sich dem Schutz vor Gewalt sicher sein können.

Dabei werden alle möglichen Formen von Grenzverletzungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mitberücksichtigt:

- Physische Gewalt (richtet sich gegen den Körper. Sie kann in schwerer oder leichter Form auftreten und beginnt bereits beim gewaltsamen Festhalten.).
- Psychische Gewalt (Im Gegensatz zu physischer Gewalt lässt sich psychische Gewalt oft schwieriger feststellen. Seelische Gewalt richtet sich gegen die Würde und den Selbstwert eines Menschen und wird oft „mit Worten“ ausgeübt.).
- Religiöse/geistliche Gewalt (ist eine Sonderform von emotionalem bzw. psychischem Missbrauch.).
- Sexualisierte Gewalt (Sexualisierte Gewalt nutzt ein Macht- bzw. Abhängigkeitsverhältnis aus und umfasst alle sexuellen Handlungen mit und ohne Körperkontakt. Das bedeutet, dass sexuelle Gewalt auch verbal bzw. psychisch, zum Beispiel in Form von Anspielungen oder Witzen, ausgeübt werden kann.).

- Allgemeine Grenzverletzungen (Grenzverletzungen passieren oft unbeabsichtigt, aufgrund eines Mangels an Sensibilität oder eines Nichtbewusstseins bei der verletzenden Person. Die persönlichen Grenzen des Gegenübers werden dabei körperlich und/oder psychisch (durch Äußerungen bzw. Handlungen) überschritten. Man unterscheidet somit zwischen Grenzverletzungen mit und ohne Körperkontakt.).

#### **4. Maßnahmen**

Als Bildungseinrichtung, die laufend Programme für Kinder und Jugendliche durchführt, ist es unsere Aufgabe, Maßnahmen zu setzen, die unserer Verantwortung für junge Menschen gerecht werden und deren Rechte wahren. Neben präventiven Schutzmaßnahmen ist auch das geregelte Vorgehen bei Verdacht auf jedwede Grenzverletzung unerlässlich.

##### **4.1. Maßnahmen im Personalbereich**

Bei allen Mitarbeitenden im Vermittlungsteam wird einerseits auf die fachliche Qualifikation, **aber** andererseits auch auf eine entsprechende pädagogische Ausbildung Wert gelegt. Der Besuch von externen Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz und Gewaltprävention ist verpflichtend. Die Bibelgesellschaft organisiert auch interne Fortbildungen zu diesem Themenkomplex. Die Kosten der Teilnahme werden übernommen und die Zeit der Teilnahme als Dienstzeit gerechnet.

Alle Personen des Vermittlungsteams müssen ab 1.9.2024 zusätzlich zur Strafregisterbescheinigung eine „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß §10 Abs. 1a Strafregistergesetz vorlegen. Das trifft auch auf alle neu einzustellenden Mitarbeitenden in anderen Arbeitsbereichen der Österreichischen Bibelgesellschaft im Bibelzentrum zu, da aufgrund der räumlichen Situation ein Kontakt mit Kindern bzw. Jugendlichen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Im Zuge von Bewerbungsverfahren wird insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen ihrer künftigen Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, bewusst das Thema Kinderrechte und Kinderschutz angesprochen. Alle bestehenden Mitarbeitenden sowie alle neu einzustellenden Mitarbeitenden müssen den entsprechenden Verhaltenscodex unterzeichnen.

Bei der – seltenen – Zusammenarbeit mit externen Partnern, die in der Arbeit mit Kindern eingesetzt werden, wird darauf geachtet, dass diese ein Kinderschutzkonzept in ihrer Organisation verankert und dementsprechend ein Bewusstsein dafür haben.

##### **4.2. Kinderschutzbeauftragte**

Die Österreichische Bibelgesellschaft ernennt eine Person, die explizit mit dem Kinderschutz beauftragt ist. Diese Person ist dafür zuständig, eingehende Beschwerden nach einem vorgegebenen Schema (siehe Fallmanagement) diskret und objektiv zu bearbeiten und weitere Schritte einzuleiten.

Die Kontaktdaten des/der Kinderschutzbeauftragten sind über die Website ersichtlich und werden bei Programmbuchungen auch im automatischen Bestätigungsmail angeführt. Es

gibt eine eigene Mailadresse für Beschwerden, die den Kinderschutz betreffen (kinderschutz@bibelgesellschaft.at).

Im Verdachtsfall ist diese Person (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutz-Team und der Geschäftsleitung) für die Bearbeitung des Falls verantwortlich.

Sollten Mitarbeitende einen externen Fall von Verstoß gegen den Kinderschutz beobachten, wenden diese sich ebenfalls an den/die Kinderschutzbeauftragte/n, die zunächst Kontakt mit dem/der Kinderschutzbeauftragten der entsprechenden Schule/Einrichtung aufnimmt, bei Gefahr im Verzug jedoch die Kinder-/Jugendhilfe oder, falls nötig, die Polizei einschaltet.

## **5. Feedbackkultur**

Um unser Angebot laufend zu verbessern und den Besucherinnen und Besuchern des Bibelzentrums die Möglichkeit zu bieten, ihre Wünsche, Beschwerden und Anregungen kundzutun, gibt es ab dem Schuljahr 2024/25 ein Online-Feedback-Formular, das Lehrpersonen/Gruppenverantwortlichen nach der Exkursion ins Bibelzentrum zugesandt wird. Darin können auch allgemeine Verbesserungsmöglichkeiten, wie beispielsweise im Bereich Kinderschutz, vorgeschlagen werden.

Auch das Feedback der Mitarbeitenden in Bezug auf die Kinderschutzstrategie ist wichtig. Bei den Mitarbeitenden-Treffen wird das Thema regelmäßig besprochen.

## **6. Richtlinien für Kommunikation und Datenschutz**

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Privatsphäre und Anonymität. Das gilt auch für das Recht auf das eigene Bild. Das Bibelzentrum verpflichtet sich ausdrücklich dazu, die Identität von Kindern zu schützen und keine ungewollten Aufnahmen von Kindern und Jugendlichen anzufertigen und/oder zu veröffentlichen. Sollten für die Öffentlichkeitsarbeit Fotos notwendig sein, ist sicherzustellen, dass Kinder in altersgerechter Weise aufgeklärt werden, wozu die Aufnahmen verwendet werden, und sie müssen der Verwendung zustimmen. Bei Kindern unter 14 Jahren ist außerdem vorab das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig. Dieses Einverständnis ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufbar.

Wenn personenbezogene Daten von Kindern erhoben werden, wird mit diesen Daten im Sinne der DSGVO umgegangen. Auch hierbei ist bei Kindern unter 14 Jahren die Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig.

Kinder und Jugendliche müssen darüber aufgeklärt werden, was mit ihren Daten passiert.

Interviews mit Kindern, die zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Programmen dienen, werden ausschließlich anonymisiert durchgeführt und finden nur nach Aufklärung über den Zweck des Interviews und mit Einverständnis des Kindes statt. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten erhoben, die die Identität des Kindes preisgeben könnten.

## **7. Beschwerde- und Fallmanagement**

### **7.1. Interne Verdachtsfälle**

Alle Beschwerden, die bei der Österreichischen Bibelgesellschaft eintreffen, werden ernst genommen. Die Vorgangsweise bei Eingang einer Beschwerde ist standardisiert und wird nach einem einheitlichen Schema abgearbeitet (Anhang 2). Dabei werden sämtliche Aussagen vertraulich behandelt und dokumentiert. Die Rechte des betroffenen Kindes stehen immer im Vordergrund.

Der/die Kinderschutzbeauftragte holt von der Person, die den Fall meldet, alle verfügbaren Informationen zum Verdachtsfall ein. Dazu gibt es ein internes Meldeformular, das von dem/der Kinderschutzbeauftragten ausgefüllt wird, um eine standardisierte Dokumentation zu gewährleisten.

Falls sich die Beschwerde als nichtig herausstellt, weil sie keinen Verstoß gegen das Kinderschutzkonzept darstellt, wird der Fall dokumentiert und die Geschäftsführung darüber in Kenntnis gesetzt.

In allen anderen Fällen wird das Kinderschutz-Team sowie die Geschäftsführung hinzugezogen. Die vorliegenden Informationen werden geprüft und die Entscheidung gefällt, ob weitere Personen in die Untersuchung einbezogen werden und ob externe Beratung in Anspruch genommen wird. Alle Schritte erfolgen mit hoher Sensibilität und werden unter Achtung der Persönlichkeitsrechte des betroffenen Kindes gesetzt. Auch der/die beschuldigte Mitarbeitende wird informiert und befragt. Die beschuldigte Person wird bis zur Klärung von der Arbeit mit Kindern dienstfrei gestellt.

Wenn sich der Verdacht nicht erhärtet, wird der Fall dokumentiert und die Person, die die Beschwerde ausgesprochen hat, informiert bzw. über die Gründe der Entscheidung aufgeklärt. Wenn notwendig, wird der/die betroffene Mitarbeitende unterstützt und Maßnahmen zu seiner Rehabilitation werden gesetzt.

Stellt sich heraus, dass es sich um einen Verstoß gegen interne Richtlinien handelt, wird das Fehlverhalten mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden diskutiert und reflektiert. In jedem Fall werden die Personen, die den Verdacht geäußert haben, in Kenntnis gesetzt und über die getroffenen Maßnahmen informiert. Sollte sich der Verdacht in Hinblick auf einen eventuell strafrechtlich relevanten Tatbestand bestätigen, wird das Dienstverhältnis fristlos beendet. Eine allfällige Anzeige obliegt den betroffenen Personen.

## **7.2. Externe Verdachtsfälle**

Sollten Mitarbeitende bei Kindern und Jugendlichen bzw. deren Betreuenden den Verdacht auf einen möglicherweise vorliegenden Verstoß gegen den Kinderschutz beobachten, wenden sie sich an den/die Kinderschutzbeauftragte/n. Diese dokumentiert den Verdacht und nimmt – falls vorhanden – zunächst Kontakt mit dem/der Kinderschutzbeauftragten der jeweiligen Schule/Einrichtung auf. Bei Gefahr im Verzug wird umgehend die Kinder-/Jugendhilfe bzw. die Polizei eingeschaltet.

## **8. Evaluierung und Weiterentwicklung:**

Die Österreichische Bibelgesellschaft sieht die Verankerung von Kinderschutzbelangen als laufenden Prozess, der nicht abgeschlossen und in ständiger Weiterentwicklung begriffen ist. Kinderschutz muss als Selbstverständlichkeit in allen Bereichen, z.B. auch in Zusammenarbeit

mit internationalen Projektpartnern, beim Fundraising und in der Öffentlichkeitsarbeit, mitgedacht werden.

Dieses Kinderschutzkonzept soll eine Grundlage bilden für unsere tägliche Arbeit mit Kindern und bei der Entwicklung von neuen Vermittlungsformaten.

Das Kinderschutzkonzept wird jährlich nach Ende des Schuljahres im Team und in den Gremien evaluiert und bei Bedarf aktualisiert.

## **Anhang 1: Verhaltenskodex für Mitarbeitende im Vermittlungsteam des Bibelzentrums**

Ich begegne allen Menschen mit Respekt, ungeachtet ihres Alters, Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder sexuellen Orientierung.

Ich schaffe eine respektvolle Gesprächskultur und kommuniziere ausschließlich gewaltfrei. Dabei verwende ich keine sexistischen und rassistischen Begriffe und achte darauf, dass meine Sprache weder diskriminierend noch beleidigend oder abwertend ist.

Ich gestalte Vermittlungssituationen so, dass es nicht zu Bloßstellungen kommen kann und begegne allen Besucherinnen und Besuchern auf Augenhöhe.

Ich nehme die Meinungen, Sorgen und Ängste von Kindern und Jugendlichen ernst.

Ich gehe bewusst mit Nähe und Distanz um und respektiere individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Bei der Durchführung unserer Vermittlungsprogramme ist Körperkontakt mit Kindern und Jugendlichen nicht vorgesehen, deshalb vermeide ich ihn.

Ich bin mir dessen bewusst, dass religiöse Gefühle ein sensibler Bereich sind. Mit anderen Ansichten und Meinungen gehe ich daher wertschätzend um.

In unseren Vermittlungsprogrammen verwende ich keine manipulative oder moralisierende Sprache.

„Zwei-Erwachsenen-Regel“: Ich vermeide Situationen, in denen ich als Erwachsene\*r mit Kindern und Jugendlichen allein bin und achte darauf, dass zumindest eine weitere erwachsene Person anwesend ist.

Ich achte „das Recht auf das eigene Bild“ und fotografiere Kinder nur mit vorher eingeholter schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten und mit ausdrücklicher Zustimmung des Kindes selbst.

Datum, Unterschrift

## Anhang 2:

### Verfahrensrichtlinien/Vorgangsweise im Verdachtsfall

- 1) Interner Verdacht auf Gewalt/Missbrauch an Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende im Bibelzentrum:  
Information an den/die Kinderschutzbeauftragte/n; diese/r geht dem Verdachtsfall nach und sorgt für den Schutz des Kindes.

2) Verdacht erhärtet	Verdacht entkräftet
Dokumentation	Dokumentation
Umgehender Abzug der mitarbeitenden Person von der Zusammenarbeit mit Kindern/Jugendlichen bis zur endgültigen Klärung	Klärende Gespräche mit allen Betroffenen und involvierten Personen, um den Fall abzuschließen
Verdacht ohne strafrechtliche Relevanz: Gespräch mit der mitarbeitenden Person und Konsequenzen besprechen	
bei strafrechtlicher Relevanz: Kinder- und Jugendhilfe bzw. Kinderschutzzentrum einschalten und mit diesen weitere Schritte besprechen	

- 2) Externer Verdacht auf Gewalt/Missbrauch an Kindern und Jugendlichen  
Information an den/die Kinderschutzbeauftragte/n; diese/r geht dem Verdachtsfall nach.

Gewalt/Missbrauch durch Begleitperson/Lehrperson/Gruppenverantwortliche	Gewalt/Missbrauch durch unbekannt
Falls vorhanden, Kontakt mit Kinderschutzbeauftragter/m der Schule/Organisation	Falls vorhanden, Kontakt mit Kinderschutzbeauftragter/m der Schule/Organisation
Bei Bedarf Einschalten von Kinder-/Jugendhilfe und, falls angemessen, Polizei	Einschalten der Kinder-/Jugendhilfe